

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

121

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2019

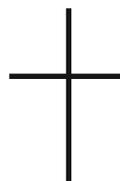
Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) **123**

Richtlinie über die praktische Durchführung des Probedienstes bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (Probedienstdurchführungsrichtlinie)..... **123**

Änderung der Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung (Prüfungsordnung 2017)..... **125**



**Dennoch bleibe ich stets an dir;
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,
du leitest mich nach deinem Rat und nimmst
mich am Ende mit Ehren an.**
(Psalm 73,23–24)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Oberregierungsrat a. D.
Friedhelm Knipp
* 22. April 1938 † 12.06.2019

im Alter von 81 Jahren zu sich gerufen.

Friedhelm Knipp hat sich – tief gegründet und verwurzelt im Glauben – auf vielfältige Weise mit seinen Gaben und seiner Zeit für die Evangelische Kirche von Westfalen engagiert. Er verkörperte in besonderer Weise den Reichtum der presbyterial-synodal verfassten Kirche. Als langjähriger Kirchmeister seiner Gemeinde Kreuztal und Vorsitzender des Finanzausschusses des Kirchenkreises Siegen trug er gemeindliche und kreiskirchliche Verantwortung im Siegerland.

Diese Perspektiven brachte er dann zum Segen für unsere Kirche in die gesamtkirchliche Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ein: zwölf Jahre als Mitglied der Westfälischen Landessynode, davon acht Jahre als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Seine hohe berufliche Fachlichkeit als Ingenieur hat er nicht nur für die Kirche in Westfalen fruchtbar gemacht. Durch seine Mitarbeit im Verteilungsausschuss der Kirchenleitung für Weltmission und Ökumene kamen seine Kompetenzen vielen geförderten Projekten unserer kirchlichen Partner in Afrika und Asien zugute.

Geerdet in der gemeindlichen Partnerschaftsarbeit vor Ort im Siegerland, initiierte er nachhaltige Wasserbauprojekte in Südafrika und lebte glaubwürdig vor, was es bedeutet, dass wir als Christen in Nord und Süd nur gemeinsam in der Einen Welt Boten der Liebe Gottes sein können, die allen Menschen gilt.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Friedhelm Knipp geschenkt hat. Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Dr. h. c. Annette Kurschus
Präses

Änderung der Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung (Prüfungsordnung 1998)..... 125

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 126

I. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Petristift Pflege GmbH mit Sitz in Bielefeld..... 126

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 126

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 3..... 126

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 127

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 127

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn..... 128

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 129

Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 130

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck..... 131

Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten..... 134

Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen – Diakonie RWL..... 136

Urkunden

Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden..... 138

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg..... 139

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren..... 139

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum 139

Bestimmung des Stellenumfanges der 12. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn 139

Bestimmung des Stellenumfanges der 22. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg..... 140

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-stelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen..... 140

Bekanntmachungen

Siegel des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg..... 140

Aufhebung der Befristung der Besetzung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm. . 141

Personalnachrichten

Ordinationen..... 141

Berufungen..... 141

Beurlaubungen..... 141

Entlassungen..... 141

Versetzungen..... 141

Ruhestand..... 141

Todesfälle..... 141

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 141

Evangelische Kirche von Westfalen..... 141

Superintendentenstellen..... 141

Kreispfarrstellen..... 141

Verbandspfarrstellen..... 142

Gemeindepfarrstellen..... 142

Sonstige Stellen..... 142

A-Kirchenmusikstelle in Paderborn..... 142

Berichtigungen

Siegel des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Dorsten..... 143

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Erste Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes
der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen
(Kirchenwahlgesetz – KWG)**

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund der Artikel 41 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenwahlgesetzes**

§ 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 467), wird wie folgt gefasst:

„Nicht wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder
- b) in einem Kirchenzuchtverfahren steht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 011.111

**Richtlinie
über die praktische Durchführung
des Probedienstes
bis zur Zuerkennung
der Anstellungsfähigkeit
(Probedienstdurchführungsrichtlinie)**

Landeskirchenamt
Az.: 315.0

Bielefeld, 26.06.2019

Nachstehend geben wir die Richtlinie über die praktische Durchführung des Probedienstes bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (Probedienstdurchführungsrichtlinie) bekannt:

**Richtlinie
über die praktische Durchführung
des Probedienstes
bis zur Zuerkennung
der Anstellungsfähigkeit
(Probedienstdurchführungsrichtlinie)**

Vom 11. April 2019

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c der Kirchenordnung in Verbindung mit § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die praktische Durchführung des Probedienstes folgende Richtlinie erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet für den Probedienst bis zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit Anwendung.

2. Inhalt und Zielbestimmung

Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Bewährung in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden (§ 8 Absatz 1 PfdG.EKD).

Der regelmäßige Probedienst bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert in der EKvW zwei Jahre (§ 4 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz EKD-AG PfdG.EKD).

Im Anschluss an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst unter enger Begleitung von Mentorinnen und Mentoren, Predigerseminar, Religionspädagogischem Institut und Supervisorinnen und Supervisoren zielt der Probedienst darauf ab, durch Vertiefung, Schwerpunktbildung, Kompetenzerweiterung und Feedback die Fähigkeit zu erlangen, nach Ende der Zeit eine Pfarrstelle in Eigenverantwortung ausfüllen zu können. Dementsprechend liegt im Probedienst der Schwerpunkt auf der eigenständigen und eigenverantwortlichen Ausführung pfarramtlicher Aufgaben.

3. Begleitung im Probendienst in Kirchengemeinde und Kirchenkreis

Damit dieses Ziel erreicht wird, muss der Einsatz im Probendienst sorgfältig geplant und vorbereitet werden. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst bis zur Anstellungsfähigkeit sind nach dem Bedarf der Kirchenkreise einzusetzen, aber es müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass die jungen Pfarrerinnen und Pfarrer sich in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes bewähren, ihre Kompetenzen vertiefen und gegebenenfalls erweitern können. Kurzzeitige und ständig wechselnde Einsätze als Springerkräfte sind zu vermeiden.

3.1 Einsatzbedingungen für den Probendienst:

- kontinuierliche Mitarbeit in einer Kirchengemeinde für die zwei Jahre bis zur Anstellungsfähigkeit im Mindestumfang von 50 % eines vollen Dienstes oder Vakanzvertretung, sodass „Routine“ in den pfarramtlichen Kernaufgaben entwickelt werden kann,
- Zuweisung von Arbeitsbereichen in der Gemeinde mit eigener Gestaltungsfreiheit,
- dazu gehört die Möglichkeit der selbstständigen Durchführung eines (innovativen) Projekts in der Gemeinde oder im Kirchenkreis,
- Unterstützung bei der Einübung in Leitungsfunktionen (z. B. unter Anleitung Vorsitz in einem gemeindlichen Ausschuss oder ggf. Mitwirkung im Presbyteriumsvorsitz),
- die Rolle der Pfarrerin oder des Pfarrers auf Probe im Team der Mitarbeitenden in einer Gemeinde ist im Vorfeld zu klären,
- im Falle einer Vakanzvertretung wird der Einstieg z. B. durch den Arbeitsbereich Personalentwicklung im IAFW, Supervision/Coaching oder Mentoring begleitet.

3.2 Begleitung durch die Superintendentin oder den Superintendenten

Als Dienstvorgesetzte haben Superintendentinnen und Superintendenten eine zentrale Rolle in der Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Probezeit. Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- Erhebung der Bedarfe in den Kirchenkreisen,
- Meldung der Bedarfe und des Profils der geplanten Aufträge an das Landeskirchenamt sechs Monate vor der Einweisung, die in der Regel zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres erfolgt,
- persönliches Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten für eine Einweisung in den Kirchenkreis,

- gemeinsames Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin und dem Pfarrteam vor Ort mit dem Ziel der Aufgaben- und Rollenklärung,
- Beschreibung des Auftrags anhand des Aufgabenplaners („Alles Ding währt seine Zeit ... Pfarramt mit Maß und Ziel. Ein Planungsinstrument zur Beschreibung der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern“),
- Erstellung einer Anlage zur Dienstanweisung,
- regelmäßige (mindestens drei) Dienstgespräche in den zwei Jahren mit der Pfarrerin/dem Pfarrer auf Probe,
- Ordination,
- anlässlich der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mündliches Feedback an den Pfarrer/die Pfarrerin im Probendienst und schriftliches Feedback anhand eines Bogens, der die besonderen Stärken und Kompetenzen erkennen lässt und dem Landeskirchenamt mit der Empfehlung, die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen, unter Auflagen zuzuerkennen oder nicht zuzuerkennen, weitergeleitet wird. Der Bericht wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten auf Grund eigener Eindrücke verfasst.

4. Begleitung im Probendienst durch die Landeskirche

4.1 Supervision

Der Probendienst wird durch eine verbindliche Supervisionsphase begleitet und unterstützt. In der Regel werden zehn (nach Bedarf bis zu zwanzig) Gruppensupervisionssitzungen durchgeführt, in Ausnahmefällen auch als Einzelsupervision (vgl. Gemeinsame Richtlinien der EKIR, EKvW, Lippische Landeskirche und ERK für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am gemeinsamen Pastoralkolleg [FEARi]). Die Supervision erfolgt durch landeskirchlich anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren, die durch die Kontaktstelle für Supervision am IAFW vermittelt werden. Die Kosten für die Supervision sind von den Kirchenkreisen zu übernehmen.

4.2 Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

Die FEA beginnt mit der Berufung in den Vorbereitungsdienst und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie geschieht in der Regel während 14 Tagen pro Jahr. Grundsätzlich stehen dafür die Kurse des Gemeinsamen Pastoralkollegs in Villigst sowie Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

4.3 Gottesdienstcoaching

In Hinblick auf die große Bedeutung der liturgischen und homiletischen Kompetenz für den Dienst (und u.a. auch für die Bewerbungsverfahren auf Pfarrstellen) bietet der Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW die Vermittlung von Gottesdienstcoaches an. Die Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

4.4 Ordinationstagung

Im ersten Jahr des Probendienstes lädt die Präses zu einer Ordinationstagung ein. Im Zentrum dieser Tagung steht die Frage nach dem Ordinationsverständnis – theologisch, kirchlich und persönlich. Welche Bedeutung hat die Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis? Daneben werden Fragen des Ablaufs des Ordinationsgottesdienstes und Organisatorisches rund um die Ordination thematisiert. Auch allgemeine Informationen zum Pfarrdienstrecht und die Vorstellung von Ansprechpersonen für Pfarrvertretung und Personalentwicklung finden Raum.

4.5 Fachbereich Personalentwicklung und Personalberatung im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hinsichtlich der Reflexion der eigenen beruflichen Entwicklung und der Beratung in konkreten Bewerbungsverfahren kann Beratung durch den Fachbereich für Personalentwicklung und Personalberatung im IAFW in Anspruch genommen werden.

4.6 Referentin oder Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt

Unmittelbar nach Abschluss des regelmäßigen Probendienstes und der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nimmt die Referentin oder der Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt mit den Pfarrern Kontakt auf und berät und begleitet im Blick auf die Wahl in die erste Pfarrstelle.

Bielefeld, 11. April 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Az.: 315.0

**Änderung
der Stoffpläne
zu den mündlichen Prüfungen
im Rahmen der
Zweiten Theologischen Prüfung**

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund von § 25 Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 21. September 2017 hat die Kir-

chenleitung folgende Änderung der Stoffpläne beschlossen:

§ 1
Änderung

In den Stoffplänen zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 145) wird unter Mündliche Prüfungen (§ 23 ThPrO II) 2. (Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit) Satz 3 (Mögliche Themen für Spezialgebiete) Spiegelstrich 8 wie folgt gefasst:

„kritische Wertung einzelner christlicher Sondergemeinschaften (z. B. Zeugen Jehovas, Mormonen, Christengemeinschaft) und Sekten“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Az.: 311.13

**Änderung
der Stoffpläne
zu den mündlichen Prüfungen
im Rahmen der
Zweiten Theologischen Prüfung**

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund von § 26 Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 22. Oktober 1998 hat die Kirchenleitung folgende Änderung der Stoffpläne erlassen:

§ 1
Änderung

In den Stoffplänen zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 22. Oktober 1998 (KABl. 1998 S. 178) wird unter I. Stoffpläne für die Zweite Theologische Prüfung, Nr. 6.2 (Spezialkenntnisse) der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„Kritische Wertung einzelner christlicher Sondergemeinschaften (z. B. Zeugen Jehovas, Mormonen, Christengemeinschaft) und Sekten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 311.13

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 17.06.2019
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 12. Juni 2019 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.
Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
gemäß § 3 Absatz 4
Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) –
Petristift Pflege gGmbH mit Sitz in Bielefeld
Vom 12. Juni 2019**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Petristift Pflege gGmbH mit Sitz in Bielefeld, als Mitglied des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelung unbefristet anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, 12. Juni 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Anlage 6**

Vom 12. Juni 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF – Anlage 6

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Dezember 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 wird gestrichen.
2. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 5 Absatz 1) oder über die mit Teilzeitbeschäftigten vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“

3. Die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 8 bis 10.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, 12. Juni 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
§ 41 Absatz 3**

Vom 12. Juni 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält die/die Mitarbeitende für jeden Tag der Teilnahme an ei-

ner Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise eine Zulage von 60 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, 12. Juni 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 26. Juni 2019

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 24. November 2009 (KABl. 2009 S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gebiet, Kirchengemeinden

(1) ¹Zum Evangelischen Kirchenkreis Münster sind verschiedene Evangelische Kirchengemeinden zusammengeschlossen. ²Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Münster angehören. ³Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. ⁴Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Weitere Kirchengemeinden, die sich dem Evangelischen Kirchenkreis Münster anschließen

wollen, sind aufgenommen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 84 Absatz 2 KO erfüllt sind.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Verband

Die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg und ihrer Kirchengemeinden werden von dem Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.“

3. § 9 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu § 9 und § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, 26. Juni 2019

Evangelischer Kirchenkreis Münster Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schlien Barenhoff

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 26. Juni 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Juli 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-4300

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der Bestand von 24 Kirchengemeinden (Stand: 10. Dezember 2009) hat sich durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst (1. Januar 2013) von der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ascheberg und Dren-

steinfurt zur Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt (1. Januar 2018) geändert.

Zum Evangelischen Kirchenkreis Münster gehören derzeit die folgenden 24 Kirchengemeinden:

1. Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt,
2. Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst,
3. Evangelische Kirchengemeinde Greven,
4. Evangelische Kirchengemeinde Handorf,
5. Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck,
6. Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup,
7. Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen,
8. Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster,
9. Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster,
10. Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster,
11. Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster,
12. Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster,
13. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster,
14. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Münster,
15. Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster,
16. Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Münster,
17. Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Münster,
18. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Olfen,
19. Evangelische Kirchengemeinde Roxel,
20. Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg,
21. Evangelische Kirchengemeinde Senden,
22. Evangelische Kirchengemeinde Telgte,
23. Evangelische Kirchengemeinde Warendorf,
24. Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck.

Die Liste der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Münster wird bestätigt.

Bielefeld, 8. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-4300

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn hat gemäß § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 3. Februar 2012 (KABl. 2012 S. 78), geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15. Juni 2018 (KABl. 2018 S. 270), durch Beschluss vom 5. Juni 2019 festgestellt, welche Kirchengemeinden am 5. Juni 2019 dem Evangelischen Kirchenkreis Paderborn angehören.

„Anlage zu § 1

1. Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg,
2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg,
3. Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe,
4. Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Borcheln,
5. Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg,
6. Evangelische Kirchengemeinde Delbrück,
7. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen,
8. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe,
9. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof,
10. Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter,
11. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau,
12. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn,
13. Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten,
14. Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus.“

Die Liste der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn wird bestätigt.

Bielefeld, 28. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-4400

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Juni 2019

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
- § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Beauftragte des Kirchenkreises
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Verband
- § 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Präambel

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch Teilung des Kirchenkreises Münster aufgrund der Urkunde vom 27. November 1952 (KABL. 1953 S. 3) und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 26. Januar 1953 errichtet.

(2) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hat auf Grund des Artikels 104 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken sind gemäß Artikel 84 Absatz 1 KO zu einem Kirchenkreis zusammengeschlossen.

(2) Die Liste dieser Kirchengemeinden wird der Satzung als Anlage beigelegt. Änderungen werden vom Kreissynodalvorstand beschlussmäßig festgestellt und nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein gleichschenkliges Kreuz und ist umschlossen von den Worten: „Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Dem Kirchenkreis obliegen die Aufgaben, die ihm nach Artikel 85 KO übertragen sind.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Erledigung der Aufgaben des Evangelischen Kirchenkreises Fachbereiche bilden.

(3) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung. Diese drückt sich insbesondere in der Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen und Dienste aus. Auf die gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen ist hinzuwirken.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und kann dafür Regionen einrichten. Diese werden von der Kreissynode beschlossen. In der Anlage zu § 1 können die Regionen genannt werden.

§ 4

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Zur Wahrung der Aufgaben des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Tv-KiTa) bildet die Kreissynode einen Leitungsausschuss. Die Aufgaben werden in einer eigenen Satzung geregelt.

(2) Die Kreissynode bildet nach Artikel 102 Absatz 2 KO folgende beratende Ausschüsse.

- Finanzausschuss,
- Nominierungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können von der Kreissynode beschlossen werden.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken geregelt.

(4) Der Nominierungsausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand durch Vorschlagslisten für die von der Kreissynode durchzuführenden Wahlen, für die zu bildenden Ausschüsse und zu bestellenden Beauftragten. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. Für die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag.

(5) Nachberufungen in alle Ausschüsse erfolgen durch den Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Nominierungsausschusses. Bei der Nominierung und bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind

Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung der Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand entsprechend.

(7) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(8) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Ausschüsse Leitlinien beschließen.

§ 5

Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte für die Dauer einer Synodalperiode bestellen.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und berichten regelmäßig aus ihrer Arbeit.

§ 6

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt auch den Verfahrensablauf bei Sitzungen von Ausschüssen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Verband

Die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg und ihrer Kirchengemeinden werden vom Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.

§ 8

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 157) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Billerbeck, 15. Juni 2019

Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Anicker Marker

Genehmigung

Die Neufassung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Juli 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-5000

Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 1. Juli 2019

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg vom 1. Dezember 2008 (KABl. 2008 S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Verband

Die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg und ihrer Kirchengemeinden werden vom Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.“

2. Die §§ 11, 12, und 13 werden aufgehoben.

3. Der bisherige § 14 wird zu § 11.

4. Der bisherige § 15 wird zu § 12.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ladbergen, 1. Juli 2019

**Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Ost Oberbeckmann

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-5100

**Satzung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gladbeck**

Vom 27. Februar 2019

Präambel

Die Evangelische Kirche von Westfalen baut sich auf drei Ebenen auf: die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie arbeiten miteinander und füreinander.

Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt ihre Arbeit unter den Leitgedanken „Glauben aus gutem Grund!“. Sechs Handlungsfelder werden darin für die Arbeit beschrieben:

1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
2. Seelsorge und Beratung,
3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
4. Mission und Ökumene,
5. Bildung und Erziehung,
6. Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung).

Diese Handlungsfelder sollen auf jeder Verfassungsebene der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund arbeiten der Evangelische Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und seine

Kirchengemeinden „Aus gutem Grund: Gott ehren und den Menschen dienen!“.

Der Kirchenkreis übernimmt gemeindeübergreifende Aufgaben.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck bindet sich ein in die Leitgedanken der Landeskirche und des Kirchenkreises und entfaltet ihre Arbeitsschwerpunkte auf Grund ihrer Gemeindekonzeption. Die Verwendung der Haushaltsmittel der Kirchengemeinde muss mit ihrer Konzeption und den damit verfolgten Zielen korrespondieren.

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung gibt sich die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1**Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt. Er bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, bringt die Beschlussvorlagen ein und nimmt die Empfehlungen der Fachausschüsse entgegen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde,
- b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- c) Überwachung und Durchführung des Haushaltsplans,
- d) finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- e) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietungen, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,

- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- h) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach Prioritätenlisten,
- i) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- j) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- k) Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand bis zu einem Betrag von 80.000 Euro im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- l) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung,
- m) Stellungnahmen zu Anhörungen im Planungsverfahren,
- n) Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über arbeitsrechtliche Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, soweit durch Beschluss des Presbyteriums delegiert worden ist, auch über Einstellung und Kündigung.

(5) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsfüh-

renden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgabebereiche eine Geschäftsführung bestellen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für folgende Fachbereiche:

- a) elementare Bildung für Kinder,
- b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) Die Geschäftsführung hat für die oben genannten Fachbereiche insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- c) Zeichnungsbefugnis für die Fachbereiche im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- d) Ansprechpartner für das Kreiskirchenamt in Bezug auf Antragstellungen und Verwendungsnachweise,
- e) Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschließlich Entgeltgruppe EG 10 und vergleichbarer Entgeltgruppen, soweit durch Beschluss des Presbyteriums delegiert worden ist, auch über Einstellung und Kündigung.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- c) elementare Bildung für Kinder,
- d) soziale, gesellschaftliche und gemeindliche Verantwortung,
- e) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Das Presbyterium beruft

- a) bis zu fünf, aber mindestens drei in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzenden und Stellvertretungen aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen,
- b) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Konzepte und Standards von Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Kasualien vor,
- c) er begleitet die beruflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gottesdienst und Kirchenmusik,
- d) er ist an der Erstellung von Dienstanweisungen für die beruflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beteiligt,
- e) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- f) er sorgt für die Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren und begleitet Lektorinnen, Lektoren, Abendmahlsshelferinnen und Abendmahlsshelfer,
- g) er berät über Personalangelegenheiten des Fachbereichs.

§ 6

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen des Fachbereichs,
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- c) er erarbeitet Konzepte, Projekte und Standards,
- d) er koordiniert die Angebote innerhalb des Fachbereichs und trägt insbesondere Verantwortung für Veranstaltungen und Schulungen,
- e) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist an der Erstellung von Dienstanweisungen beteiligt,
- f) er berät über Personalangelegenheiten des Fachbereichs,
- g) er steht in Kontakt mit den inner- und außerkirchlichen regionalen und überregionalen Trägern für Kinder- und Jugendarbeit und den entsprechenden Fachverbänden sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 7

Fachausschuss für elementare Bildung für Kinder

Der Fachausschuss für elementare Bildung für Kinder hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen des Fachbereichs,
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegen und der Eltern-Kind-Arbeit,
- c) er erarbeitet Konzepte, Projekte und Standards,
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- e) er begleitet die beruflichen und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) er berät über Personalangelegenheiten und ist an der Erstellung von Dienstanweisungen sowie an der Neubesetzung von Leitungsstellen in den Kindertageseinrichtungen beteiligt,
- g) er steht in Kontakt mit der Fachberatung des Kirchenkreises, mit den inner- und außerkirchlichen regionalen und überregionalen Trägern für die Arbeit mit Kindern und den entsprechenden Fachverbänden sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern befassten städtischen Gremien.

§ 8

Fachausschuss für soziale, gesellschaftliche und gemeindliche Verantwortung

Der Fachausschuss für soziale, gesellschaftliche und gemeindliche Verantwortung hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Fragen von sozialen und diakonischen Angelegenheiten, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Arbeit,
- b) er fördert und vernetzt die soziale und diakonische Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- c) er pflegt die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen diakonischen und sozialen Einrichtungen in der Kirchengemeinde,
- d) er koordiniert die soziale Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde,

- e) er fördert und vernetzt die Ökumene und den interreligiösen Dialog,
- f) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis.

§ 9

Fachausschuss für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Fragen der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) er unterstützt, koordiniert und vernetzt die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchengemeinde,
- c) er ist zuständig für die Einhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Kirchengemeinde (Corporate Identity),
- d) er ist zuständig für den Gemeindebrief,
- e) er ist zuständig für den Internetauftritt,
- f) er pflegt den Kontakt zur Presse, zu anderen kirchlichen Trägern, gesellschaftlichen Gruppen, Behörden und Einrichtungen.

§ 10

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Die Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck vom 16. Januar 2008 (KABl. 2008 S. 161), zuletzt geändert am 14. November 2017 (KABl. 2017 S. 200), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gladbeck, 27. Februar 2019

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck Das Presbyterium

(L. S.) Großer Salinga Konzels

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck vom 27. Februar 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. Juni 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-3118

Satzung der Evangelischen Christus- Kirchengemeinde Herten

Vom 14. März 2019

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Herten, die Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten.

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung gibt sich die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- b) Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sieben, aber mindestens drei in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu vier in den Fachbereichen tätige berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- b) Erstellung der Entwürfe von Investitionsplänen für besondere Vorhaben (§ 82 VwO.d),
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Investitionspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel (§ 85 VwO.d),
- e) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- f) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- g) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- h) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,

- i) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- j) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 32 Absatz 2 VwO.d),
- k) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren,
- l) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Fachausschuss für die Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss für die Tageseinrichtungen für Kinder hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) er berät das Presbyterium in Personalangelegenheiten und bereitet entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
- c) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) er begleitet Projekte,
- e) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- f) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) er steht in Kontakt mit der Fachberatung des Kirchenkreises und pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern für die Arbeit mit Kindern und den entsprechenden Fachverbänden sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern befassten städtischen Gremien.

§ 5

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde,
- c) er erarbeitet Konzepte, Projekte und Standards,
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- e) er koordiniert die Angebote innerhalb des Fachbereichs und trägt insbesondere Verantwortung für Veranstaltungen und Schulungen,
- f) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 6**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Herten, 14. März 2019

**Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Herten**

Das Presbyterium

(L. S.) Wilkens Bartels Sterneberg

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten vom 14. März 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-4625

**Satzung
des Evangelischen Fachverbandes für
Teilhabe und Rehabilitation von
Menschen mit Behinderungen
– Diakonie RWL**

Vom 21. Mai 2019

§ 1**Name**

Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen – Diakonie RWL“.

§ 2**Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3**Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Vereins Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (im Folgenden Diakonie RWL), die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen der Diakonie RWL und arbeitet im Einvernehmen mit der Diakonie RWL.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung und Qualifizierung diakonischer Träger, die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen.

(3) Aufgaben des Fachverbandes sind:

- a) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- b) sozialpolitische Vertretung,
- c) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,
- d) Darstellung der Arbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Information und Beratung der Mitglieder,
- g) Organisation/Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
- h) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind Mitglieder der Diakonie RWL, die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen.

(2) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft und die Zahl der Stimmrechte fest.

§ 6**Organe**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretungen der Mitglieder zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertretungen richtet sich nach der Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeitenden des Mitglieds. Die Stimmen eines Mitglieds können von einer Vertretung gemeinsam abgegeben werden. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist nicht möglich.

- a) Mitglieder mit bis zu 90 Vollzeitäquivalenten im Bereich Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen haben 1 Stimme,
- b) je weitere angefangene 45 Vollzeitäquivalente erhält ein Mitglied eine weitere Stimme,
- c) ein Mitglied kann maximal zehn Stimmen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Stellvertretung geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertretungen anwesend sind, dass mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Sachkundige Personen können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und entsprechende Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlassung des Vorstandes.

§ 8**Vorstand**

(1) In den Vorstand werden gewählt:

- a) Vier Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“,
- b) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit psychischen Erkrankungen“,
- c) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen“,
- d) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung“.

(2) In den Vorstand wird entsandt:

ein vom Vorstand der Diakonie RWL entsandtes Mitglied.

(3) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme teil:

die Geschäftsführung des Fachverbandes.

Ferner kann der Vorstand bis zu vier Personen kooperieren.

Weitere Personen mit beratender Stimme können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Er nimmt die Vertretung des Fachverbandes nach außen wahr.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Jahresberichtes) vor der Mitgliederversammlung,
- d) Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmrechte im Fachverband gemäß §§ 4 und 6 der Satzung,

- e) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie RWL.

§ 9

Ausschüsse

Der Vorstand des Fachverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und andere Gremien bilden sowie zur weiteren Beratung des Vorstandes mit Expertinnen und Experten besetzte Gruppen einberufen.

§ 10

Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Fachverband eine Geschäftsführung zur Verfügung. Diese wird in der Regel von einer/einem der zuständigen Referentinnen/Referenten der Diakonie RWL wahrgenommen.

§ 11

Auflösung

Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes:

Eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Das Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Essen am 21. Mai 2019 beschlossen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam beziehungsweise undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Einvernehmen

hergestellt am 25. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Roth

Az.: 231.81

Urkunden

Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden

Mit Urkunde vom 24. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 124) – Az.: 20256/Minden-Salem-Köslin 1 – wurde die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden errichtet. Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden – Evangelischer Kirchenkreis Minden – wird aufgehoben.

§ 2

Zugleich werden die Grenzen der Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden – Evangelischer Kirchenkreis Minden – neu festgesetzt: Sie umfassen auch das Gebiet der bisherigen Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden, das von dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden umschlossen wird.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden wird mit Wirkung zum 1. August 2019 aufgehoben.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-4251

Die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und die Einglie-

derung in die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden – beide Evangelischer Kirchenkreis Minden – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 25. Juni 2019 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, wird (im Zuge der Vereinigung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter) die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5302/01

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schüren, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2521/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle (Diakonie) des Evangelischen Kirchenkreises Bochum wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-2300/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 12. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen) des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn wird als Kreispfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3600/12

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 22. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises
Soest-Arnsberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 22. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit für den Trägerverbund) des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg wird in der Zeit vom 1. August 2019 bis zum 30. Juni 2021 als Kreispfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5500/22

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Dülmen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2020 als Pfarrstelle bestimmt, in der un-

eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Bekanntmachungen

**Siegel
des Kirchenkreisverbandes
der Evangelischen Kirchenkreise
Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
und Soest-Arnsberg**

Landeskirchenamt
Az.: 040.12-8300

Bielefeld, 27.06.2019

Der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aufhebung der Befristung der Besetzung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm

Der Beschluss Nr. 8 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 14. Januar 2014 wird dahin gehend geändert, dass bei der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Ev. Kirchenkreis Dortmund, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sieben Jahre besetzt wird, zum 1. August 2019 aufgehoben wird – Az.: 302.1-2523/03.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Markus **Schäper** am 30. Juni 2019 in Bünde-Holsen,

Pfarrer Markus **Totzeck** am 2. Juni 2019 in Borken.

Berufungen

Pfarrer Olaf **Bischoff** zum Pfarrer der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh,

Pfarrer Thomas **Fischer** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn,

Pfarrerinnen Katharina **Günther** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg,

Pfarrerinnen Christine **Schönwälder** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn,

Pfarrerinnen Merle **Vokkert** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Haltern, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Ulrike **Eichler** gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. August 2019 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021.

Entlassungen

Pfarrerinnen Elisabeth **Biermann**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf des 30. April 2019.

Versetzungen

Pfarrer Oliver **Bretschneider**, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, mit Wirkung vom 1. August 2019 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Peter **Gräwe**, Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gel-

senkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2019,

Pfarrer Dr. Burkhard **Möring-Plath**, Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2019.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Johannes **Busch**, zuletzt Pastor und Leiter der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, am 9. Juni 2019 im Alter von 86 Jahren,

Pfarrer i. R. Helmut **Dieterle**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 6. Mai 2019 im Alter von 89 Jahren,

Pfarrer i. R. Hans-Joachim **Dröge**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 26. Juni 2019 im Alter von 94 Jahren,

Pfarrer i. R. Klaus **Reuter**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Ev. Kirchenkreis Schwelm, am 8. Mai 2019 im Alter von 78 Jahren,

Pfarrer i. R. Harald **Siebold**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 14. Juni 2019 im Alter von 95 Jahren,

Pfarrer i. R. Dr. Tjarko **Stadtland**, zuletzt Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 19. Juni 2019 im Alter von 82 Jahren,

Pfarrer i. R. Heinz-Wilhelm **Weber**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, am 17. April 2019 im Alter von 66 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zum 12. Mai 2020.

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

1. Kreispfarrstelle (Diakonie) des Ev. Kirchenkreises Bochum, zum 1. Oktober 2019, befristet für sechs Jahre (Dienstumfang 75 %);

7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten, zum 1. März 2019 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

4. Kreispfarrstelle (Religionspädagogik, Katechetik und Medienarbeit) des Ev. Kirchenkreises Unna zum 1. Dezember 2019 (Dienstumfang 100 %).

Verbandspfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Verbandspfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (Telefonseelsorge) zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 100 %),

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 100 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Paderborn

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

A-Kirchenmusikstelle
(m/w/d, 100 %, unbefristet)

an der Abdinghofkirche zu besetzen, verbunden mit Aufgaben des Kreiskantorats (33 %) im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn.

Die Kirchenmusik am Abdinghof genießt im kulturellen Leben der Universitätsstadt Paderborn einen hohen Stellenwert. In der evangelischen Kirchengemeinde Paderborn leben in sechs Pfarrbezirken ca. 17.000 Gemeindeglieder. Zum Evangelischen Kirchenkreis

gehören 14 Kirchengemeinden mit 79.000 Mitgliedern. Die lebenswerte Stadt Paderborn bietet vielfältige Schulformen und ein reiches kulturelles Leben.

Es erwarten Sie:

- eine zentral gelegene, ehemalige romanische Klosterkirche mit guter Akustik,
- eine Kantorei mit ca. 70 Mitgliedern mit breiter kirchenmusikalischer Erfahrung, auch im oratorischen Bereich,
- kirchenmusikalische Gruppen am Abdinghof mit eigener Leitung (Bläserkreis, Flötenkreis, NGL-Chor), Vokalchöre in den Pfarrbezirken mit nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- Instrumente an der Abdinghofkirche: Hammer-Orgel, Baujahr 1961, restauriert 1991, III/34, vollmechanisch, Orgelpositiv in der Krypta, Truhenorgel als Leihinstrument, E-Piano,
- ein ansprechendes Gemeindehaus neben der Kirche mit vielfältigen Möglichkeiten (Probensäle, Flügel, Klavier, Kennedy-Cembalo),
- haupt- und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit ihren Chören in den Gemeinden des Kirchenkreises,
- die Freude an der Kirchenmusik in den Gremien, in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pfarrern/innen und Beschäftigten,
- eine gemeinnützige Kirchenmusikstiftung, die die Aufführungen großer kirchenmusikalischer Chorwerke unterstützt, und ein Förderkreis Kirchenmusik,
- ein frei stehendes Kantoren-Wohnhaus.

Wir erwarten:

- Schwerpunkte Ihrer Arbeit am Abdinghof sind die Ausgestaltung der Gottesdienste durch Orgel- und Chormusik, Beteiligung an ausgewählten Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen nach Absprache, Leitung der Kantorei, Organisation und Durchführung von Konzerten, Aufbau von Kinder- und Jugendchören, auch in Zusammenarbeit mit der benachbarten evangelischen Grundschule,
- die grundlegenden Aufgaben des Kreiskantorats werden von zwei Personen in Paderborn und Höxter wahrgenommen, die sich in ihrer Arbeit absprechen und ergänzen. Intensiv begleiten und fördern Sie die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und verstärken die Nachwuchsausbildung.

Ihr Profil:

Wir wünschen uns eine einfühlsame Persönlichkeit mit fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Kompetenz, Teamfähigkeit, Erfahrung mit Chören und professionellen Orchestern, Freude an der Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Pflege der liturgischen Tradition, Aufgeschlossenheit und Engage-

ment für zeitgenössische und populäre Musik, Kontaktpflege mit kulturellen Institutionen.

Die Anstellungsfähigkeit in der EKvW wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen, auch in digitaler Form, werden erbeten bis zum **15. September 2019** an die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn
Klingenderstraße 13
33100 Paderborn

Pfarrer Dr. Eckhard Düker
Tel.: 05251 23960
E-Mail: rohdenburg@kkpb.de

Auskünfte erteilen darüber hinaus:

Landeskirchenmusikdirektor Harald Sieger
Tel.: 0521 594-293

Superintendent Volker Neuhoff
Tel.: 05251 5002-50

Die Vorstellungsgespräche sind geplant am 2. und 3. Oktober 2019.

Berichtigungen

Siegel des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Dorsten

Die Bekanntmachung des Siegels des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Dorsten (KABl. 2019 S. 76) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift und im Einleitungssatz ist das Wort „Recklinghausen“ durch die Wörter „Gladbeck-Bottrop-Dorsten“ zu ersetzen.



KIRCHENShop
Einkauf mit Vertrauen



**Jetzt anmelden
und
nachhaltig einkaufen!**

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Seit 01. Juni 2019 können Sie in IHREM KIRCHENShop online einkaufen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich.

- Mit KIRCHENShop.de steht Ihnen ab sofort dieser einzigartige Online-Marktplatz zur Verfügung.
- Bereits in den ersten Tagen haben sich mehrere hundert Bestellberechtigte angemeldet.
- KIRCHENShop.de hilft Ihnen nicht nur Zeit, Geld und Aufwand zu sparen, sondern auch nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen. Es war noch nie so einfach und das bei minimalem bürokratischem Aufwand.
- Neugierig? Dann melden Sie sich an auf www.kirchenshop.de



43.647

www.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

shop@kirchenshop.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1980 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich